

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-265/20 – 1

**Rechtssache C-265/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

15. Juni 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Hof van beroep Antwerpen (Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

24. März 2020

**Rechtsmittelführer:**

FN

**Rechtsmittelgegner:**

Universiteit Antwerpen

Vlaamse Autonome Hogeschool Hogere Zeevaartschool

PB

ZK

NG

ZN

UM

---

**Hof van beroep**

**Antwerpen**

**Urteil**

DE

**Kammer B7M**

**Zivilsachen**

... [nicht übersetzt]

[Or. 2]

**FN**, Rechtsanwalt,

wohnhaft in 2000 Antwerpen, ... [nicht wiedergegeben]

- Rechtsmittelführer,
- in der Sitzung vom 25. Februar 2020 persönlich erschienen im Beistand der [Rechtsanwälte] ... [nicht wiedergegeben];

gegen das Urteil der Kammer AB8 der Rechtbank van eerste aanleg Antwerpen, afdeling Antwerpen (Gericht erster Instanz Antwerpen, Abteilung Antwerpen) vom 24. Januar 2018 ... [nicht übersetzt]

gegen:

**1. UNIVERSITEIT ANTWERPEN**

mit Sitz in 2000 Antwerpen, ... [nicht wiedergegeben]

... [nicht übersetzt]

**2. VLAAMSE AUTONOME HOGESCHOOL HOGERE ZEEVAARTSCHOOL**

mit Sitz in 2030 Antwerpen, ... [nicht wiedergegeben]

... [nicht übersetzt]

**3. PB**, ... [nicht übersetzt]

wohnhaft in 2060 Antwerpen, ... [nicht wiedergegeben]

**4. ZK**, ... [nicht übersetzt]

wohnhaft in 2018 Antwerpen, ... [nicht wiedergegeben]

**5. NG**, ... [nicht übersetzt]

wohnhaft in 2040 Antwerpen, ... [nicht wiedergegeben] [Or. 3]

**6. ZN**, ... [nicht übersetzt]

wohnhaft in 3150 Haacht, ... [nicht wiedergegeben]

**7. UM**, ... [nicht übersetzt]

wohnhaft in 2570 Duffel, ... [nicht wiedergegeben]

- Rechtsmittelgegner,
- Prozessbevollmächtigte: [Rechtsanwälte] ... [nicht wiedergegeben];

\* \* \*

### **1. Sachverhalt**

Der Sachverhalt wurde im angefochtenen Urteil ausführlich dargelegt, weshalb der Hof hierauf verweist.

Zusammengefasst bezieht sich der Rechtsstreit auf die Schadensersatzklage von FN (Rechtsmittelführer) wegen angeblicher unrechtmäßiger Beendigung seiner Beschäftigung als Hochschullehrer der Universität Antwerpen (Rechtsmittelgegnerin zu 1, im Folgenden: UA). FN trägt vor, es handle sich um eine versteckte Sanktion dafür, dass er dem Zusammenstreichen seines Fachgebiets, des See- und Transportrechts, entgegengetreten sei und sich über seinen Status beschwert habe. Er sei prekär beschäftigt worden, was u. a. gegen Unionsrecht verstoße.

FN verfolgte während eines Zeitraums von 20 Jahren eine akademische Laufbahn, bei der es um etwa 20 aufeinanderfolgende befristete Anstellungen und Teilzeitbeschäftigungen ging. Er war in der Fakultät „Recht und Angewandte Wirtschaftswissenschaften“ (im Folgenden: TEW) beschäftigt. FN trägt vor, andere Kollegen mit vergleichbaren Tätigkeiten seien demgegenüber endgültig und in Vollzeit statutorisch ernannt worden. **[Or. 4]**

Die akademische Laufbahn von FN sieht folgendermaßen aus:

Einrichtung	Eintrittsdatum	Funktion	Anstellungsprozentsatz
UFSIA	1.1.1990	Assistent	50
UFSIA	1.1.1992	Assistent	50
UFSIA	1.2.1994	Assistent	50
UFSIA	1.2.1995	Doktorand/Assistent	50
UIA	1.1.1995	Dozent	10
UFSIA	1.2.1997	Doktorand/Assistent	30
UIA	1.10.1997	Dozent	10
UIA	1.2.1998	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	10
UFSIA	15.03.1998	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	50

UFSIA	1.4.1998	Dozent	10
UIA	1.10.1998	Dozent	10
UIA	22.2.1999	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	75
UFSIA	1.10.2001	Dozent	10
UFSIA	1.10.2003	Hauptdozent	20
UFSIA	1.10.2004	Hauptdozent	40
UFSIA	1.10.2004	Hauptdozent	30
UA – TEW	1.10.2007	Hauptdozent	50
UA – Recht	1.10.2007	Hauptdozent	10
UA – TEW	1.10.2008	Hochschullehrer	50
UA – Recht	1.10.2008	Hochschullehrer	10

Bei seiner Weiterbeschäftigung im Jahr 2009 wurde ein Anstellungsprozentsatz von 15 % für TEW und 5 % für Recht vorgeschlagen, während diese Anstellungsprozentsätze vorher 50 % bzw. 10 % betragen hatten und der Umfang der Lehrtätigkeit von 165 Stunden auf 135 Stunden gesunken sein soll.

FN stützt seinen Anspruch auf die Art. 1382 ff. des Zivilgesetzbuchs (außervertragliche Haftung). Hilfsweise liege eine rechtswidrige Kündigung vor.

Die Hogere Zeevaartschool (Höhere Seefahrtsschule, Rechtsmittelgegnerin zu 2) soll am Fehlverhalten von UA mitgewirkt haben. NG (Rechtsmittelgegner zu 5) war Leiter der Hogere Zeevaartschool.

PB (Rechtsmittelgegner zu 3) war Rektor. ZK (Rechtsmittelgegner zu 4) war Vizerektor. ZN und UM (Rechtsmittelgegner zu 6 und zu 7) waren Dekan. **[Or. 5]**

## **2. Angefochtene Entscheidung**

Im angefochtenen Urteil wurde die Klage von FN gegen UA und die Hogere Zeevaartschool für zulässig, aber unbegründet erklärt. Die Klage gegen die übrigen Rechtsmittelgegner wurde als unzulässig zurückgewiesen. FN wurde zur Zahlung der Verfahrenskosten verurteilt.

## **3. Rechtsmittelanträge**

Mit seinem Rechtsmittel beantragt FN (zusammengefasst), das angefochtene Urteil aufzuheben sowie durch erneute Entscheidung die ursprüngliche Klage für zulässig und begründet zu erklären, die Rechtsmittelgegner gemeinsam oder zumindest gesamtschuldnerisch zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von vorläufig 1 Euro zu verurteilen, ein Kollegium von drei Gerichtssachverständigen zu bestellen, um den materiellen und immateriellen Schaden zu beziffern, und die Rechtsmittelgegner zur Zahlung der Verfahrenskosten zu verurteilen.

Für den Fall, dass dem Rechtsmittel nicht unmittelbar stattgegeben werden sollte, beantragt FN, dem Gerichtshof vor weiterer Entscheidung folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

*„Hindern die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit und das allgemeine unionsrechtliche Diskriminierungsverbot eine öffentlich-rechtliche Hochschule daran, eine nationale Regelung, nach der unabhängiges akademisches Personal in Vollzeitbeschäftigung endgültig ernannt wird und Personal in Teilzeitbeschäftigung entweder „ernannt“ oder „für verlängerbare Zeiträume von höchstens sechs Jahren befristet angestellt“ werden kann, so auszulegen und anzuwenden, dass*

*1. ein mit festen Lehraufgaben, Forschungstätigkeiten, der Leitung eines wissenschaftlichen Instituts und sozialen Diensten betrauter Hochschullehrer unter Berufung auf die „Gestaltungsfreiheit“ 20 Jahre lang mit rund 20 aufeinanderfolgenden Teilzeitarbeitsverträgen mit kurzer Laufzeit und statutorischen Anstellungen von einem bis zu drei Jahren beschäftigt werden darf, während alle seine Kollegen mit vergleichbaren Tätigkeiten in den Genuss einer endgültigen Ernennung in Vollzeit gekommen sind?*

*2. diese Hochschule in ihrem Personalstatut lediglich eine allgemeine Mindestgrenze in Form eines Beschäftigungsgrads von 50 % festlegen darf, der erreicht werden muss, um für eine endgültige Ernennung in Betracht zu kommen, aber kein einziges Kriterium festzulegen hat, auf dessen Grundlage die zu 50 % oder mehr beschäftigten Teilzeitarbeitnehmer endgültig ernannt bzw. befristet angestellt werden? [Or. 6]*

*3. diese Hochschule einen Hochschullehrer in Teilzeit, der mit akademischen Tätigkeiten betraut ist, die zu den festen, strukturellen Aktivitäten der Hochschule gehören, befristet beschäftigen darf, und zwar nicht für aufeinanderfolgende Zeiträume von insgesamt sechs Jahren, sondern während seiner gesamten Laufbahn für aufeinanderfolgende kurze Zeiträume von jeweils höchstens sechs Jahren, insbesondere Zeiträume von einem oder drei Jahren?*

*4. diese Hochschule einem Hochschullehrer in Teilzeit aufgrund unbeschränkter „Gestaltungsfreiheit“ Anstellungsprozentsätze zuweisen darf, ohne objektive Kriterien festlegen oder eine objektive Messung der Arbeitsbelastung vornehmen zu müssen?*

*5. diese Hochschule einem befristet und in Teilzeit beschäftigten Hochschullehrer, der 20 Jahre lang offensichtlich willkürlich und diskriminierend behandelt worden ist und unter Berufung auf die „Gestaltungsfreiheit“ der Hochschule plötzlich nicht weiterbeschäftigt wird, das Recht, die Missbräuchlichkeit der ihm in der Vergangenheit einseitig aufoktroierten Beschäftigungsbedingungen*

*geltend zu machen, mit der Begründung vorenthalten darf, dass er diese Bedingungen durch Ausführung der ihm zugewiesenen Arbeiten sozusagen jeweils „akzeptiert“ habe, so dass er den Schutz des Unionsrechts verwirkt habe?“*

... [nicht übersetzt] [Antrag betreffend die Prozesskosten]

Die Rechtsmittelgegner zu 1, zu 3, zu 4, zu 6 und zu 7 beantragen, das Rechtsmittel von FN als unbegründet zurückzuweisen und FN zur Zahlung der Verfahrenskosten zu verurteilen.

Die Rechtsmittelgegner zu 2 und zu 5 beantragen, das Rechtsmittel als unbegründet zurückzuweisen und FN zur Zahlung der Verfahrenskosten zu verurteilen. Sie legen jeweils ein Gegenrechtsmittel ein und begehren Schadensersatz in Höhe von 2 000 Euro je Partei wegen missbräuchlicher und leichtfertiger Einlegung eines Rechtsmittels.

#### **4. Würdigung**

##### **4.1. Zulässigkeit**

... [nicht übersetzt] Das Rechtsmittel ist ... [nicht übersetzt] zulässig. [Or. 7]

**4.2. Ausschluss** [eines Antrags und von Verfahrensunterlagen von den Erörterungen]

... [nicht übersetzt] [E]s bestehen keine Gründe für einen Ausschluss dieser Unterlagen [und dieses Antrags] von den Erörterungen. [Or. 8]

##### **4.3. Begründetheit**

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Anstellungen von FN statutorisch sind.

FM trägt u. a. vor, es lägen eine Diskriminierung und ein Verstoß gegen Unionsrecht vor. Er verweist auf die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, das Diskriminierungsverbot sowie auf Art. 91 des Universitätsdekrets vom 12. Juni 1991.

Paragraf 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, bestimmt Folgendes:

*„1. Befristet beschäftigte Arbeitnehmer dürfen in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil für sie ein befristeter Arbeitsvertrag oder ein befristetes Arbeitsverhältnis gilt, gegenüber vergleichbaren Dauerbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.“*

Es ist unstrittig, dass sich FN gegenüber den Rechtsmittelgegnern zu 1, zu 3, zu 4, zu 6 und zu 7 auf Paragraph 4 dieser Rahmenvereinbarung berufen kann ... [nicht übersetzt].

Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, die im Anhang der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit enthalten ist, bestimmt Folgendes:

*„1. Teilzeitbeschäftigte dürfen in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil sie teilzeitbeschäftigt sind, gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus objektiven Gründen gerechtfertigt.“ [Or. 9]*

Zwischen den Parteien ist ferner unstrittig, dass auf den vorliegenden Rechtsstreit Art. 91 (alt) des Decreet van 12 juni 1991 betreffende de universiteiten in de Vlaamse Gemeenschap (Dekret vom 12. Juni 1991 über Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, im Folgenden: Universitätsdekret) Anwendung findet. Art. 91 (alt) des Universitätsdekrets bestimmte Folgendes:

*„Ein Mitglied des unabhängigen akademischen Personals in Vollzeitbeschäftigung wird ernannt. Ein Mitglied des unabhängigen akademischen Personals in Teilzeitbeschäftigung kann entweder ernannt oder für verlängerbare Zeiträume von höchstens sechs Jahren befristet angestellt werden.“*

Das Statuut zelfstandig academisch personeel (Statut für unabhängiges akademisches Personal, im Folgenden: ZAP-Statut) bestimmt in seinem Art. 7, dass ab einem Beschäftigungsgrad von 50 % oder mehr eine endgültige Ernennung möglich ist. Es wurden keine weiteren Kriterien festgelegt.

FN war während eines bestimmten Zeitraums zu 50 % beschäftigt, wurde aber nie endgültig ernannt.

Nach Auffassung von FN ist die Art und Weise, in der UA Art. 91 (alt) des Universitätsdekrets anwendet, mit den vorerwähnten europäischen Vorschriften unvereinbar. Deshalb ist zu fragen, ob Art. 91 des Universitätsdekrets mit den vorerwähnten Richtlinien und Rahmenvereinbarungen im Einklang steht.

Die Entscheidung über diesen Streit erfordert daher die vorherige Auslegung von Gemeinschaftsbestimmungen, und zwar in Bezug auf die Vereinbarkeit mit Art. 91 des Universitätsdekrets, so dass es, da sich der Gerichtshof der

Europäischen Union noch nicht zu der Frage geäußert hat, wie der im Streit stehende Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarungen der Richtlinien 1999/70/EG und 97/81/EG in Verbindung mit Art. 91 des Universitätsdekrets und den besonderen Gegebenheiten des vorliegenden Rechtsstreits möglicherweise auszulegen ist, hier geboten erscheint, dem Gerichtshof der Europäischen Union insoweit eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der Hof hält es gleichwohl für angezeigt, die von FN vorgeschlagene Frage wie im verfügbaren Teil dieses Urteils angeführt neu zu formulieren.

... [nicht übersetzt] [Aufforderung an einige Parteien, bestimmte Unterlagen einzureichen] **[Or. 10]**

## **5. Beschluss**

... [nicht übersetzt]

Vor weiterer Entscheidung wird dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 234 des EG-Vertrags folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

*„Sind Paragraph 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, und Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, die im Anhang der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit enthalten ist, dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass es einer Hochschule erlaubt ist, auf der Grundlage einer nationalen Regelung (Art. 91 des Universitätsdekrets), nach der unabhängiges akademisches Personal in Vollzeitbeschäftigung endgültig ernannt wird und Personal in Teilzeitbeschäftigung entweder ernannt oder für verlängerbare Zeiträume von höchstens sechs Jahren befristet angestellt werden kann,*

*1. einen Hochschullehrer unter Berufung auf die Gestaltungsfreiheit 20 Jahre lang mit rund 20 aufeinanderfolgenden Teilzeitarbeitsverträgen mit kurzer Laufzeit und statutorischen Anstellungen von einem bis zu drei Jahren ohne eine Beschränkung der Gesamtanzahl an Verlängerungen zu beschäftigen, während andere Kollegen mit vergleichbaren Tätigkeiten in den Genuss einer endgültigen Ernennung in Vollzeit gekommen sind?*

*2. in ihrem Personalstatut lediglich eine allgemeine Mindestgrenze in Form eines Beschäftigungsgrads von 50 %, der erreicht werden muss, um für eine endgültige Ernennung in Betracht zu kommen, aber kein einziges Kriterium festzulegen, auf dessen Grundlage die zu 50 % oder mehr beschäftigten Teilzeitarbeitnehmer endgültig ernannt bzw. befristet angestellt werden? **[Or. 11]***

3. einem Hochschullehrer in Teilzeit aufgrund unbeschränkter „Gestaltungsfreiheit“ Anstellungsprozeptsätze zuzuweisen, ohne objektive Kriterien festzulegen oder eine objektive Messung der Arbeitsbelastung vorzunehmen?

4. einem befristet und in Teilzeit beschäftigten Hochschullehrer, der unter Berufung auf die „Gestaltungsfreiheit“ der Hochschule nicht weiter beschäftigt wird, das Recht, die vermeintliche Missbräuchlichkeit von Beschäftigungsbedingungen in der Vergangenheit geltend zu machen, mit der Begründung vorzuenthalten, dass er diese Bedingungen durch Ausführung der ihm zugewiesenen Arbeiten sozusagen jeweils akzeptiert habe, so dass er den Schutz des Unionsrechts verwirkt habe?“

Das Verfahren wird bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofs ausgesetzt ...  
[nicht übersetzt].

... [nicht übersetzt] [Aufforderung an einige Parteien, bestimmte Unterlagen einzureichen]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Angaben zum Verfahren] [Or. 12]

Verkündet in öffentlicher Sitzung am **24. März 2020**:

... [nicht übersetzt]

[Unterschriften]

ARBEITSDOKUMENT